

Teil I Verordnungstext AwSV

1	Zweck; Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen	7
	§ 1 Zweck; Anwendungsbereich	7
	§ 2 Begriffsbestimmungen	7
2	Einstufung von Stoffen und Gemischen	11
	§ 3 Grundsätze	11
	§ 4 Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation	12
	§ 5 Kontrolle und Überprüfung der Dokumentation; Stoffgruppen	12
	§ 6 Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger	13
	§ 7 Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht	13
	§ 8 Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation	13
	§ 9 Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Änderung der Selbsteinstufung	14
	§ 10 Einstufung fester Gemische	14
	§ 11 Einstufung von Gemischen durch das Umweltbundesamt	15
	§ 12 Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe	15
3	Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17
	§ 13 Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels	17
	§ 14 Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen	18
	§ 15 Technische Regeln	18
	§ 16 Behördliche Anordnungen	19
	§ 17 Grundsatzanforderungen	19
	§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe	20
	§ 19 Anforderungen an die Entwässerung	21
	§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen	21
	§ 21 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen	22
	§ 22 Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung ...	22
	§ 23 Anforderungen an das Befüllen und Entleeren	23
	§ 24 Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung	23
	§ 25 Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3	24
	§ 26 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe	24
	§ 27 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften	25

VII

§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe	25
§ 29 Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs	25
§ 30 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie an Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen	25
§ 31 Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager	26
§ 32 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen	26
§ 33 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe	27
§ 34 Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus . .	27
§ 35 Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen	27
§ 36 Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen . . .	28
§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft	28
§ 38 Besondere Anforderungen an oberirdische Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	29
§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen	29
§ 40 Anzeigepflicht	30
§ 41 Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung	31
§ 42 Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung	32
§ 43 Anlagendokumentation	32
§ 44 Betriebsanweisung; Merkblatt	32
§ 45 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen	33
§ 46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers	34
§ 47 Prüfung durch Sachverständige	34
§ 48 Beseitigung von Mängeln	35
§ 49 Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten	35
§ 50 Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten	36
§ 51 Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern	36
4 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe	37
§ 52 Anerkennung von Sachverständigenorganisationen	37
§ 53 Bestellung von Sachverständigen	38
§ 54 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Sachverständigen	40
§ 55 Pflichten der Sachverständigenorganisationen	40
§ 56 Pflichten der bestellten Sachverständigen	41
§ 57 Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften	41
§ 58 Bestellung von Fachprüfern	42
§ 59 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern	43
§ 60 Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern	43
§ 61 Gemeinsame Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften	44
§ 62 Fachbetriebe; Zertifizierung von Fachbetrieben	45
§ 63 Pflichten der Fachbetriebe	46
§ 64 Nachweis der Fachbetriebseigenschaft	46

5	Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften	47
	§ 65 Ordnungswidrigkeiten	47
	§ 66 Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen	48
	§ 67 Änderung der Einstufung der wassergefährdender Stoffe	48
	§ 68 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen	49
	§ 69 Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen	50
	§ 70 Prüffristen für bestehende Anlagen	50
	§ 71 Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern	50
	§ 72 Übergangsbestimmung für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen	51
	§ 73 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	51
	Anlage 1	52
	Anlage 2	67
	Anlage 3	74
	Anlage 4	75
	Anlage 5	76
	Anlage 6	77
	Anlage 7	78

Teil II Begründung zur AwSV vom 18.03.2016

1	Allgemeiner Teil	85
	I. Zielsetzung und Notwendigkeit	85
	II. Wesentliche Bestimmungen	86
	III. Vereinbarkeit mit EG-Recht	88
	IV. Alternativen	88
	V. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen	88
	VI. Befristung	88
	VII. Kosten und finanzielle Auswirkungen des Verordnungsentwurfs	88
	VIII. Bürokratiekosten	89
	IX. Auswirkungen des Verordnungsentwurfs im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung	123
2	Besonderer Teil	125
	Zu § 1 (Zweck; Anwendungsbereich)	125
	Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)	127
	Zu § 3 (Grundsätze)	133
	Zu § 4 (Selbsteinstufung von Stoffen; Ausnahmen; Dokumentation)	135
	Zu § 5 (Kontrolle und Überprüfung der Dokumentation; Stoffgruppen)	137
	Zu § 6 (Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger)	137
	Zu § 7 (Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht)	138
	Zu § 8 (Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Dokumentation)	139
	Zu § 9 (Überprüfung der Selbsteinstufung von flüssigen oder gasförmigen Gemischen; Änderung der Selbsteinstufung)	140
	Zu § 10 (Einstufung fester Gemische)	140
	Zu § 11 (Einstufung von Gemischen durch das Umweltbundesamt)	142
	Zu § 12 (Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe)	142
	Zu § 13 (Einschränkungen des Geltungsbereichs dieses Kapitels)	143
	Zu § 14 (Bestimmung und Abgrenzung von Anlagen)	145
	Zu § 15 (Technische Regeln)	147
	Zu § 16 (Behördliche Anordnungen)	148
	Zu § 17 (Grundsatzanforderungen)	149

Zu § 18 (Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe)	150
Zu § 19 (Anforderungen an die Entwässerung)	152
Zu § 20 (Rückhaltung bei Brandereignissen)	154
Zu § 21 (Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen)	155
Zu § 22 (Anforderungen bei der Nutzung von Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung)	156
Zu § 23 (Anforderungen an das Befüllen und Entleeren)	158
Zu § 24 (Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung)	158
Zu § 25 (Vorrang der Regelungen des Abschnitts 3)	160
Zu § 26 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe)	160
Zu § 27 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern oder Abfüllen fester Stoffe, denen flüssige wassergefährdende Stoffe anhaften)	161
Zu § 28 (Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe)	161
Zu § 29 (Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs)	162
Zu § 30 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen sowie an Anlagen zur Betankung von Wasserfahrzeugen)	162
Zu § 31 (Besondere Anforderungen an Fass- und Gebindelager)	162
Zu § 32 (Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen)	163
Zu § 33 (Besondere Anforderungen an Abfüllflächen von bestimmten Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe)	163
Zu § 34 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung und in Einrichtungen des Wasserbaus)	164
Zu § 35 (Besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen)	164
Zu § 36 (Besondere Anforderungen an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen)	165
Zu § 37 (Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft)	166
Zu § 38 (Besondere Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen)	167
Zu § 39 (Gefährdungsstufen von Anlagen)	168
Zu § 40 (Anzeigepflicht)	169
Zu § 41 (Ausnahmen vom Erfordernis der Eignungsfeststellung)	170
Zu § 42 (Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung)	171
Zu § 43 (Anlagendokumentation)	172
Zu § 44 (Betriebsanweisung; Merkblatt)	172
Zu § 45 (Fachbetriebspflicht; Ausnahmen)	174
Zu § 46 (Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers)	174
Zu § 47 (Prüfung durch Sachverständige)	175
Zu § 48 (Beseitigung von Mängeln)	177
Zu § 49 (Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten)	177
Zu § 50 (Anforderungen an Anlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten)	179
Zu § 51 (Abstand zu Trinkwasserbrunnen, Quellen und oberirdischen Gewässern)	180
Zu § 52 (Anerkennung von Sachverständigenorganisationen)	180
Zu § 53 (Bestellung von Sachverständigen)	183
Zu § 54 (Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Sachverständigen)	185
Zu § 55 (Pflichten von Sachverständigenorganisationen)	185
Zu § 56 (Pflichten der bestellten Sachverständigen)	186
Zu § 57 (Anerkennung von Güte- und Überwachungsgemeinschaften)	187
Zu § 58 (Bestellung von Fachprüfern)	188

Zu § 59 (Widerruf und Erlöschen der Anerkennung; Erlöschen der Bestellung von Fachprüfern)	189
Zu § 60 (Pflichten von Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfern) ..	189
Zu § 61 (Gemeinsame Pflichten der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften)	190
Zu § 62 (Fachbetriebe, Zertifizierung von Fachbetrieben)	191
Zu § 63 (Pflichten der Fachbetriebe)	192
Zu § 64 (Nachweis der Fachbetriebeigenschaft)	192
Zu § 65 (Ordnungswidrigkeiten)	193
Zu § 66 (Bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen)	193
Zu § 67 (Änderung der Einstufung wassergefährdender Stoffe)	193
Zu § 68 (Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen)	194
Zu § 69 (Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen)	196
Zu § 70 (Prüffristen für bestehende Anlagen)	196
Zu § 71 (Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern)	196
Zu § 72 (Übergangsbestimmungen für Fachbetriebe, Sachverständigenorganisationen und bestellte Personen)	197
Zu § 73 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)	197
Zu Anlage 1	198
Zu Anlage 2	201
Zu Anlage 3 und 4	201
Zu Anlage 5	202
Zu Anlage 6	203
Zu Anlage 7	203

Teil III Synopse AwSV und Muster-VAWS

1 Einführung	211
2 Synopse	213
Anlage 1	302
Anlage 2	330
Anlage 3	337
Anlage 4	338
Anlage 5	339
Anlage 6	340
Anlage 7	342
Literaturverzeichnis	349